



Ihre Gesundheit –
unser Anliegen

Bundesministerium
für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien
e-mail an: simone.kasik-kolar@bmg.gv.at
quenter.porsch@bmg.gv.at

Hauptstelle
6850 Dornbirn, Jahngasse 4
Tel. 050 84 55-1801
Fax 050 84 55-1109
vom Ausland 0043 50 84 55-1801
direktion@vgkk.at
www.vgkk.at

Ansprechpartnerin
Jürgen Glesinger

Ihr Zeichen, Datum
BMG-90001/0077-II/A/7/2015
29.04.2015

Unser Zeichen
ZDD-D-2015-138

Datum
19.05.2015

Parl. Anfrage 4693/J bis 4701/J, Abg. Dr. Karlsböck und weitere, unlautere Konkurrierung der niedergelassenen Vertragszahnärzte durch die Zahnambulatoen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu og parlamentarischer Anfrage nimmt die Vorarlberger Gebietskrankenkasse Stellung wie folgt:

Zu 1) Welche Leistungen werden in den Zahnambulatoen der VGKK angeboten?

In den Zahnambulatoen der VGKK werden jene zahnmedizinischen Leistungen angeboten, die im Vorarlberger Abrechnungsübereinkommen samt Zusatzvereinbarungen vorgesehen sind. Hierzu zählen – neben den konservierenden und prothetischen Behandlungen – auch zahnprophylaktische Leistungen, wie Mundhygiene oder Fissurenversiegelungen. Auch bieten wir in unseren Ambulatoen einzelne Leistungen an, für die eine Zuschussregelung in der Satzung vorgesehen ist (z.B. parodontale Initialtherapien). Seit dem 01.06.2013 gehören im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung, in den Ambulatoen auch außervertragliche Leistungen zu erbringen, Compositefüllungen im Seitenzahnbereich und Geschiebearbeiten zum Leistungsspektrum. Nicht angeboten werden Kieferorthopädische Behandlungen und festsitzender Zahnersatz.

Zu 2) Wie werden diese abgerechnet?

Bei den vertraglichen Leistungen richten sich die Tarife nach den Verträgen bzw. der Satzung der VGKK (z.B. hinsichtlich der Höhe des Patientenselbstbehaltes). Dort wo Selbstbehalte vorgesehen sind, werden diese direkt dem Patienten in Rechnung gestellt. Für die außervertraglichen Leistungen wurden gemäß § 153 Abs.3 ASVG kostendeckende Kostenbeiträge des Versicherten festgelegt.

Öffnungszeiten . Montag bis Freitag 7:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Bankverbindung . Dornbirner Sparkasse . IBAN AT94 2060 2000 0004 0055 . BIC DOSPAT2D

Seite 1 von 3

Zu 3) Liegen die Preise für Leistungen der Zahnambulatorien unter denen von niedergelassenen Vertragszahnärzten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Preise für Vertragsleistungen in den Zahnambulatorien richten sich nach den Verträgen bzw. der Satzung der VGKK. Bei außervertraglichen Leistungen ist teilweise ein Vergleich mit den autonomen Honorarrichtlinien der Österreichischen Zahnärztekammer möglich. Dieser zeigt, dass unsere Tarife bei den Compositefüllungen im Seitenzahnbereich niedriger liegen als jene der autonomen Honorarrichtlinien.

Zu 4) Wie rechtfertigen Sie den Umstand, dass in den Zahnambulatorien für bestimmte, zumeist teure zahnärztliche Leistungen auf einen Selbstbehalt verzichtet wird, dieser in den niedergelassenen Vertragspraxen aber eingehoben werden muss?

Die Zahnambulatorien der VGKK heben die Selbstbehalte gemäß Satzung ein. Es gibt keine Ausnahmen.

Zu 5) Ist es richtig, dass Zahnambulatorien von der Mehrwertsteuer befreit sind?

Wenn ja, wie rechtfertigen Sie diesen Wettbewerbsvorteil gegenüber niedergelassenen Zahnarztpraxen?

An sich sind die Umsätze der Zahnambulatorien gem. § 6 Abs. 1 Z 18 UStG steuerbefreit, allerdings unter Entfall des Vorsteuerabzugrechts (unechte Steuerbefreiung).

Nach § 2 Abs. 2 Gesundheits-Sozialbereich-Beihilfengesetz haben die Zahnambulatorien aber Anspruch auf Beihilfe, und zwar grundsätzlich in Höhe dieser nicht abzugsfähigen Vorsteuer. Bei bestimmten Umsätzen, insbesondere solchen bei Privatpatienten, muss die Kasse jedoch ein Beihilfenäquivalent von 11,11 % vom Entgelt an das Finanzamt abführen (vgl. § 4 Abs. 4 der Verordnung des BMF zu den Beihilfen- und Ausgleichsprozentsätzen im Rahmen des GSBG). Dieses Beihilfenäquivalent muss den Tarifen für Privatpatienten bzw. für Privatleistungen zugeschlagen und insofern ein Bruttotarif errechnet werden.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass auch die Umsätze der Zahnärzte, sofern sich diese auf zahnärztliche Leistungen beziehen, von der Umsatzsteuer befreit sind (siehe § 6 Abs. 1 Z. 19 UStG).

Zu 6) Wie viele Zahnärzte arbeiten in den jeweiligen Zahnambulatorien?

Die VGKK führt drei Zahnambulatorien mit insgesamt 16 zahnärztlichen Behandlungsplätzen. Nach einigen Abgängen in der ersten Hälfte dieses Jahres ist es unser Ziel, diese 16 Behandlungseinheiten ab Herbst d. J. wieder voll auszulasten.

Zu 7) Welchem Kollektivvertrag unterliegen die in den Zahnambulatorien angestellten Zahnärzte bzw. welche (durchschnittlichen) Bruttojahreseinkommen werden ihnen ausbezahlt?

Die Zahnärzte unterliegen der Dienstordnung B für die Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs. Im Kalenderjahr 2014 stellte sich das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen eines Zahnarztes auf € 84.628,20.

Zu 8) Ist es richtig, dass die Zahnärzte in den Zahnambulatorien – gleich einer Umsatzmaximierungsmaschine – einen Umsatz von 200 Euro/Stunde einarbeiten müssten?

Wenn ja, wie ist diese Vorgabe mit dem sozialen Anspruch der Ambulatorien vereinbar?

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat als Aufsichtsbehörde im Geschäftsjahr 2009 eine Querschnittsprüfung bei den Krankenversicherungsträgern durchgeführt. Einer der Themen-schwerpunkte beschäftigte sich mit der Rentabilität der eigenen Einrichtungen.

Im Abschlussbericht stellte das BMG fest, dass für die Zahnambulatorien das Ziel einer positiven Rentabilität in der Stufe 4 empfohlen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen entsprechende Leistungswerte erwirtschaftet werden.

Zu 9) Welche Nebenbeschäftigung haben die in den Zahnambulatorien angestellten Zahnärzte und sind diese mit ihrer Anstellung vereinbar?

Ein Zahnarzt führt eine eigene Wahlzahnarztpraxis und übt selbstständig eine Gutachtertätigkeit aus. Diese nebenberuflichen Tätigkeiten haben keine Auswirkungen auf das Dienstverhältnis, es gibt keine Unvereinbarkeiten.

Mit freundlichen Grüßen


Dir. Mag. Christoph Metzler
Leitender Angestellter

